



## Information: Schreiben der Steuerberaterkammer Hamburg Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

nach Gesprächen, die Volker Höpfl (Vizepräsident des Steuerberaterverband Hamburg) und ich mit der Finanzverwaltung Hamburg zum aktuellen Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seinen Auswirkungen auf die Verzinsung geführt haben, hat uns die Finanzverwaltung folgendes mitgeteilt:

„Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 18. August 2021 seine Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes veröffentlicht. Der Tenor lautet:

1. § 233a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (Bundesgesetzblatt I Seite 3866), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1. November 2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 2131) in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (Bundesgesetzblatt I Seite 3866), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nummer 17 des Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007) vom 13. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt I Seite 2878), ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes **unvereinbar**, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von einhalb Prozent für jeden Monat zugrunde gelegt wird.“
2. **„Das bisherige Recht ist für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.“** Damit sind Zinsfestsetzungen (Nachzahlungs- und Erstattungszinssatzfestsetzungen), die Verzinsungszeiträume für die Zeit nach dem 31. Dezember 2018 enthalten, unzulässig. Aufgrund der durch das Gesetz zur Änderung des EGAO (Bundesgesetzblatt 2021, 237) für den Veranlagungszeitraum 2019, bzw. durch das ATAD-Umsetzungsgesetz (Bundesgesetzblatt 2021, 2035) für den Veranlagungszeitraum 2020 bewirkten Verlängerung des Karenzzeitraums um 6, bzw. 3 Monate werden aktuell nur Zinsfestsetzungen erfasst, die Steuerfestsetzungen für Veranlagungen oder Änderungen der **Veranlagungszeiträume 2018 und früher** betreffen. Stundungszinsen (§ 234 AO), Hinterziehungszinsen (§ 235 AO) und Aussetzungszinsen (§ 237 AO) sind ausdrücklich vom Ausspruch des BVerfG ausgenommen und müssen daher, weil geltendes Recht anzuwenden ist, unverändert – vorbehaltlich allerdings einer Betroffenheit durch Corona (vgl. Billigkeitsregelung nach BMF- Schreiben vom 9. April 2020 in der Fassung vom 26. Oktober 2020) - weiter erhoben werden.

Da das BVerfG dem Gesetzgeber einen Auftrag zur Neuregelung der Verzinsung für Verzinsungszeiträume ab 01. Januar 2019 bis zum 31. Juli 2022 erteilt hat, kann über eine Änderung und Erstattung ggfs. überzahlter Nachzahlungszinsen durch bis zur Entscheidung ergangener Zinsfestsetzungen erst nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung entschieden werden.

Die Hamburger Steuerverwaltung hat zugesagt, durch eine technische Lösung zügig die vom BVerfG als unzulässig angesehenen Zinsfestsetzungen unterdrücken. Bereits bekannt gegebene Zinsfestsetzungen sind mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen, der eine ggfs. vorzunehmende Änderung der Zinsfestsetzung innerhalb einer Jahresfrist zulässt. In der Zwischenzeit bis zur Bereitstellung der technischen Lösung lässt sich die Bekanntgabe von Zinsfestsetzungen, die Verzinsungszeiträume nach dem 31. Dezember 2018 betreffen, leider nicht gänzlich ausschließen. Nach dem 18. August 2021 zugewandene Zinsbescheide werden auf Antrag hin vom zuständigen Finanzamt aufgehoben. Wegen des den Zinsfestsetzungen beigefügten Vorläufigkeitsvermerks (§ 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO) ist die Einlegung eines Rechtsmittels nicht erforderlich.“

Da zunächst das Gesetzgebungsverfahren des zukünftigen Bundestags abzuwarten bleibt, dürfte es keinen Sinn ergeben, bereits jetzt Anträge auf Erstattung der bereits festgesetzten und geleisteten Zinsen ab dem 1. Januar 2019 zu stellen. Wir dürfen gespannt sein, in welcher Höhe künftig Zinsen erhoben werden: variabel, ein neuer fester Zinssatz von 1, 2 oder 3%?

Mit freundlichen Grüßen  
Stefan Blöcker - Steuerberater



Präsident der  
**STEUERBERATERKAMMER HAMBURG**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kurze Mühren 3 – 20095 Hamburg

Telefon: 040 44 80 43 – 0 / Telefax: 040 44 58 85

E-Mail: [mail@stbk-hamburg.de](mailto:mail@stbk-hamburg.de) Internet: [www.stbk-hamburg.de](http://www.stbk-hamburg.de)